

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren**

**Brauer, Wilhelm**

**Karlsruhe, 1851**

Titel 3. Von den Verletzungen der militärischen Treue (Treulosigkeit)

**urn:nbn:de:bsz:31-13485**

Mißhandlung, so wird sie mit lebenslänglichem Zuchthaus oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, und bei stattgehabter Körperverletzung mit dem Tode bestraft (Str. G. B. S. 606).

Anmerkung 1. Ueber die Bestrafung von Beleidigungen gegen die Großherzogin und die Mitglieder des großherzoglichen Hauses vergl. Str. G. B. S. 610—613.

Anmerkung 2. Die Majestätsbeleidigung, die weder in Thätlichkeiten noch in Drohungen bestand, darf nur mit besonderer Ermächtigung des Kriegsministeriums untersucht werden (Str. G. B. S. 614.)

### §. 138.

#### e) Von der Entweichung oder dem Ausbruch aus dem Militärarrest.

Der Befehl an einen Untergebenen, sich in Arrest zu begeben, gilt als Dienstbefehl (A. D. D. S. 52), darum liegt in der Entweichung oder dem Ausbruch aus dem Arrest ein Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, somit eine Insubordination.

Dieselbe wird je nach den Umständen mit schwerem Arrest bis zu 14 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr bestraft (Kr. A. 8).

Bruch des Zimmer- oder Hausarrests durch Offiziere wird als Bruch des Ehrenworts (s. u. §. 151) bestraft. Dieser Bruch ist beim Hausarrest dann schon vorhanden, wenn ein Offizier sich absichtlich längere Zeit aus seiner Wohnung entfernt, als dieses sein Dienst erfordert (Ver. Bl. v. J. 1851 p. 39).

### Titel 3.

#### Von den Verletzungen der militärischen Treue (Treulosigkeit).

### §. 139.

Jeder Soldat schwört mit dem Fahneneid dem Großherzog Treue; ein Verbrechen, wodurch der Soldat die mit dem Fah-

neneid dem Kriegsherrn gelobte Treue bricht, nennt man im Allgemeinen Treulosigkeit (Untreue).

Hiernach fallen unter den allgemeinen Begriff der Treulosigkeit folgende Verbrechen (§. 6 des Ver. vom 16. März 1849):

- a) Hochverrath;
- b) Landesverrath;
- c) Kriegsverrath;
- d) Meuterei und Aufwiegelung;
- e) Militäraufuhr;
- f) Desertion;
- g) Feigheit im Dienste;
- h) Selbstverstümmelung oder fälschliches Vorgeben von Verbrechen, um die Entlassung aus dem Kriegsdienste zu bewirken;
- i) Bruch des Ehrenworts.

§. 140.

**a) Vom Hochverrathe.**

(Str. G. B. §. 586—596.)

Einen Hochverrath begeht:

1) wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht (Str. G. B. §. 587);

2) wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu gleichem Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht (Str. G. B. §. 586);

3) wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern oder zu unterdrücken (Str. G. B. §. 588);

4) wer zu einem gleichen hochverräterischen Zweck (Ziff. 3)

einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes in Folge vorausgegangener Verschwörung an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr Theil nimmt (Str. G. B. S. 589).

§. 141.

Der Hochverrath gilt als vollendet, wenn bereits Gewalt gebraucht ist, und wird unter diesen Voraussetzungen in den Fällen des §. 140 mit dem Tode bestraft (Str. G. B. S. 586 bis 589). Wurde ein hochverrätherischer Aufruhr unterdrückt, ehe dabei eine Tödtung oder ein anderes schweres Verbrechen verübt wurde, so kann auf Zuchthaus von 10 Jahren bis zur Lebensdauer erkannt werden (Str. G. B. S. 598).

Theilnehmer an einem hochverrätherischen Aufruhr, welche nicht an der hochverrätherischen Verschwörung Theil genommen, noch den Aufruhr angestiftet haben, werden mit Zuchthaus von 6—12 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 591).

Theilnehmer an einer hochverrätherischen Verschwörung werden, wenn die Mittel zur Durchführung der Empörung noch nicht verabredet sind, mit Militärarbeitsstrafe von 2—3 Jahren, oder Zuchthaus von 3—6 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 595 in Verb. mit Kr. A. 11).

Wer Vorbereitungs-handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen ausführt, namentlich sich in staatsgefährliche Berathungen (z. B. Soldatenversammlungen zu politischen Zwecken) einläßt (Kr. A. 10. 11), oder eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen zu hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht (Str. G. B. S. 594 a), oder wer zu einem derartigen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Borräthe von Waffen oder Munition herbeischafft, oder wer durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Menge geeignete Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen auffordert, oder sich bereits einen Borrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden Schriften zum Zwecke ihrer

Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird mit Militärarbeitsstrafe von 2 — 3 Jahren, oder Zuchthaus von 2—6 Jahren bestraft (Str. G. B. §. 594. Kr. A. 10. 11).

Anmerkung 1. Bei Offizieren und Kriegsbeamten tritt auch hier an die Stelle des Zuchthauses Cassation mit Festung (D. Kr. A. 12).

Anmerkung 2. Ueber Angriffe gegen den Deutschen Bund und auswärtige Staaten vergl. Str. G. B. §. 595. 596.

§. 142.

**b) Vom Landesverrathe.**

(Str. G. B. §. 597—605.)

Der Landesverrath wird von Demjenigen begangen, welcher durch Verbindungen oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht vorsätzlich einen Krieg gegen das Großherzogthum oder gegen den Deutschen Bund veranlaßt (Str. G. B. §. 597).

Der Landesverrath, welcher mit dem Hochverrath die beabsichtigte Vertreibung des Großherzogs, oder einen gewaltsamen Umsturz der Verfassung, oder eine Vertheilung des Landes gemein haben kann, unterscheidet sich von demselben dadurch, daß als Mittel die Veranlassung einer äußern Macht zu einem Kriege (also Gewalt von außen) benützt wird; von dem Kriegsverrath (s. u. §. 143) unterscheidet er sich aber dadurch, daß durch den Landesverrath ein Krieg veranlaßt wird oder veranlaßt werden soll, wogegen der Kriegsverrath in einer Verrätherei während eines bereits ausgebrochenen Kriegs besteht.

Auf den Landesverrath ist die Todesstrafe (Str. G. B. §. 597), und wosern der beabsichtigte Krieg nicht ausgebrochen ist, Zuchthaus von 2 — 12 Jahren (Str. G. B. §. 598) gedroht.

§. 143.

**c) Vom Kriegsverrathe.**

Des Kriegsverraths macht sich Derjenige schuldig, welcher durch verrätherische Handlungen in einem gegen das Groß-

herzogthum oder den Deutschen Bund bereits ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den großherzoglichen oder Bundestruppen absichtlich Nachtheile zufügt (Str. G. B. S. 599). Dahin gehört namentlich:

- 1) wer besetzte Plätze, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath verursacht, oder
- 2) dem Feinde Risse von Festungen oder Lagern, oder Operationspläne verrätherisch mittheilt, oder
- 3) dem Feinde als Spion dient, oder
- 4) demselben Mannschaft zuführt;
- 5) in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt oder vereitelt;
- 6) Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet;
- 7) einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums oder seinen Verbündeten erregt;
- 8) dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen- oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft;
- 9) dem Feinde Kriegscassen oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme durch Verrath verursacht, oder
- 10) andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird;
- 11) wer dem Feinde die Parole oder das Feldgeschrei absichtlich mittheilt;
- 12) wer mit dem Feinde mündlich oder schriftlich ohne Wissen seiner Obern correspondirt, und ihm Nachrichten mittheilt, die vor dem Feinde geheim gehalten werden müssen;
- 13) wer einen vom Feind ausgeschickten Kundschafter weiß und nicht anzeigt, sondern verheimlicht (Kr. A. 10).

Der Kriegsverrath wird je nach der Größe der Gefahr und des Schadens mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus, oder mit dem Tode bestraft (Str. G. B. S. 600. — Kr. A. 11).

**d) Von der Meuterei und Aufwiegelung.**

Meuterei ist die Verbindung Mehrerer (Complot) zur Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination, somit eigentlich kein besonderes Verbrechen, sondern eine mittelst Complots verübte oder versuchte Insubordination. Sie gehört daher zum Verbrechen der Insubordination (s. v. §. 133 bis 136) und wird entweder als erschwerte Insubordination oder als erschwerter Versuch zu einer solchen bestraft.

Als Treulosigkeit wird nur die Anstiftung zur Meuterei und die unterlassene Anzeige einer angezettelten Meuterei bestraft (Kr. A. 10), weil eine solche auf Untergrabung der Subordination berechnete Handlungsweise besonders gefährlich und der beschworenen Soldatentreue widersprechend ist. Diese Anstiftung kann in zweifacher Weise geschehen:

1) entweder dadurch, daß der Verbrecher andere Soldaten geradezu auffordert, eine Meuterei zu bewirken, oder sich an einer solchen zu betheiligen;

2) oder durch Aufwiegelung (Cavan §. 3018), indem der Verbrecher durch lautes Murren, durch hämischen Tadel von Dienstbefehlen oder durch lügenhaftes Ausstreuen seine Cameraden gegen ihre Vorgesetzten erbittert, und zum Widerstand oder Ungehorsam zu verleiten sucht.

Die Anstiftung zur Meuterei und Aufwiegelung wird je nach Gefahr und Schaden mit Militärarbeitsstrafe von 2—3 Jahren, Zuchthaus von 2 Jahren bis zur Lebensdauer, oder dem Tode bestraft (Kr. A. 11).

**e) Vom Militäraufruhr.**

Wenn das Verbrechen des Aufruhrs (s. v. §. 120—123) von Soldaten verübt wird, so ist deßhalb noch kein Militäraufstand vorhanden.

Militäraufruhr (welcher unter den Gesichtspunkt der Treulosigkeit fällt) nennt man nämlich eine derartige Zusammenrottung von Soldaten nur dann, wenn sie sich gegen ihre

Vorgesetzten vereinigt haben, wenn sie sich also den Vorgesetzten mit vereinter Gewalt widersetzen, oder etwas von ihnen erzwingen, oder Rache an ihnen nehmen wollen.

Das Verbrechen wird je nach dem Grade der Theilnahme des Einzelnen, der angewendeten Gewalt, der Größe der Gefahr und des Schadens mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren, Zuchthaus von 2 Jahren bis zur Lebensdauer, oder dem Tode bestraft (Kr. A. 11).

Anmerkung. Oft gehen Aufwiegelung und Meuterei dem Militäraufbruch voraus; wesentlich erscheint dies aber nicht, vielmehr kann ein solcher auch ohne weitere Veranlassung augenblicklich ausbrechen.

#### §. 146.

#### f) Von der Desertion.

Desertion oder bössliches Verlassen der Fahne nennt man die eigenmächtige Entfernung aus der Garnison oder der Heimath, in der Absicht, sich der obliegenden Kriegsdienstpflicht zu entziehen (Kr. A. 12). Wer blos in der Absicht, sich einige vergnügte Tage oder eine Reise zu machen, aus der Garnison entweicht, aber die Absicht hat, wieder zurückzukommen, erscheint nicht als Deserteur (Ausreißer). Wer aber mit der Absicht, sich dem Wehrdienste zu entziehen, seine Garnison verläßt, macht sich der Desertion in dem Augenblicke schuldig, wo er die Garnison verlassen hat.

Anmerkung 1. Kriegsdienstpflichtige, welche noch nicht vom Militär übernommen sind, machen sich durch ihr Entweichen der Refraction schuldig, worüber die Civilgerichte erkennen (Consc. Ges. §. 58).

Anmerkung 2. Die Untersuchung wegen Desertion wird erst eingeleitet, wenn der Deserteur sich gestellt hat, oder eingeliefert wird. Vorher eröffnet aber die Civilbehörde das Abwesenheitsverfahren gegen denselben, d. h. sie schreibt den Entwichenen öffentlich aus, und verurtheilt ihn beim Ausbleiben in eine Geldstrafe von 1200 fl.

und zum Verluste des Ortsbürgerrechts (R. Bl. v. J. 1820 Nr. XV §. 4).

## §. 147.

Die erste einfache Desertion wird bestraft:

- 1) beim Offizier mit Dimission (D. Kr. A. 13);
- 2) beim Unteroffizier mit Degradation und 8 Tagen schwerem Arrest nebst zweimaligem sechsstündigem Krummschließen (Kr. A. 12);
- 3) beim Soldaten mit 12 Tagen schwerem Arrest nebst dreimaligem sechsstündigem Krummschließen.

Unteroffiziere und Soldaten werden zugleich zum Dienen einer sog. Strafcapitulation von 8 Jahren verurtheilt, welche von dem Tage an gerechnet wird, an welchem der Deserteur wieder dem Dienste zugeht (Ver. Bl. v. J. 1851 p. 107).

Die zweite Desertion, welche nur beim Soldaten vorkommen kann, wird je nach Beschaffenheit der Umstände mit 2—4 Jahren Zuchthaus bestraft (Kr. A. 12).

Anmerkung. Verhehlung der Desertion oder Fort Helfen eines Deserteurs wird wie Desertion bestraft (Kr. A. 12).

## §. 148.

Als erschwerte (qualifizierte) Desertion wird bestraft:

1) die Desertion auf dem Marsch in's Feld oder im Feld — mit Dimission bei Offizieren, mit Zuchthaus von 2—4 Jahren bei Soldaten und Unteroffizieren;

2) der Uebergang zum Feinde während des Kriegs wird beim Offizier mit Cassation und 8 Jahren Festung (D. Kr. A. 13), bei Unteroffizieren und Soldaten mit 12jährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Nimmt der Deserteur vor erfolgtem Frieden Dienste beim Feind, so wird er ohne Unterschied zwischen Offizier und Soldaten mit dem Tode bestraft (Kr. A. 13. — D. Kr. A. 13).

Anmerkung 1. Wer ein Complot zur Desertion anzettelt, wird, wenn die Desertion wirklich erfolgt ist, mit

3 Jahren, im entgegengesetzten Fall mit 1 Jahr Militärarbeitsstrafe oder Zuchthaus bestraft (Kr. A. 12).

Anmerkung 2. Wer während des Kriegs oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus von 3 bis 20 Jahren, und bei vorhandenen Milderungsgründen mit Militärarbeitsstrafe von 4—12 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 601.)

§. 149.

**g) Von der Feigheit im Dienste.**

Da der Krieger vermöge seines Standes Muth zu bethätigen verpflichtet ist, so kann der im Dienste bewiesene Mangel desselben unter Umständen als Verbrechen erscheinen.

Es ist nämlich das Verbrechen der Treulosigkeit aus Feigheit dann vorhanden:

1) wenn ein Befehlshaber beim Angriff oder bei Bertheidigung einer Festung aus Feigheit seine Dienstinstruction gar nicht oder nicht gehörig erfüllt, oder überhaupt beim Angriff oder der Bertheidigung aus Muthlosigkeit nicht die angemessenen Anstalten trifft (Cavan S. 2839);

2) wenn ein zu einer kriegerischen Operation gegen den Feind commandirter Militär nicht den Grad der Tapferkeit und des Eifers in strenger Erfüllung seiner Dienstpflichten bethätigt, den er nach den Umständen bekunden konnte und sollte (Cavan S. 2840);

3) wer in der Schlacht den Anfang zur Flucht macht, oder sich zu fechten weigert (Kr. A. 8. — D. Kr. A. 11).

Dies Verbrechen wird bei Offizieren mit Cassation und Festung, oder dem Tode (D. Kr. A. 12), bei Unteroffizieren und Soldaten mit zweijährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus oder dem Tode (Kr. A. 11) bestraft.

§. 150.

**h) Von der Selbstverstümmelung.**

Der Soldat, welcher, um zum fernern Heerdienst untauglich

zu werden, sich eine Verletzung beibringt oder beibringen läßt, wird eben so bestraft, wie oben im §. 74 von dem Kriegsdienstpflichtigen gesagt wurde, welcher sich vom Eintritt in das Heer mittelst dieses Verbrechens befreien will (Cavan S. 3055).

§. 151.

#### **i) Bruch des Ehrenworts.**

Der Offizier, welcher ein von ihm gegebenes Ehrenwort bricht, wird dimittirt oder cassirt (D. Kr. A. 14).

Als Bruch des Ehrenworts gilt auch die absichtliche Brechung des Zimmerarrests, sowie die absichtliche längere Entfernung von der Wohnung, als dies der Dienst erfordert (Ver. Bl. v. J. 1851 p. 39), wovon bereits oben im §. 138 geredet wurde.

### **Titel 4.**

**Von den Verletzungen des kriegsärarischen oder unter militärischem Schutze stehenden Eigenthums.**

§. 152.

Zu den Verletzungen des kriegsärarischen oder unter militärischem Schutze stehenden Eigenthums gehören (Reg. Bl. v. J. 1849 p. 144):

- 1) Diebstahl;
- 2) Unterschlagung;
- 3) muthwillige oder boshafte Beschädigung;
- 4) Untreue der militärischen Rechner oder Verwalter, in so fern diese Verbrechen (Ziff. 1—4) begangen wurden:
  - a) am Eigenthume des Kriegsärars, oder
  - b) an Sachen, welche unter die Obhut und den Schutz des Thäters gestellt waren, oder
  - c) am Eigenthum des Quartiergebers während der Dauer der Einquartierung, oder
  - d) am Eigenthum eines Kriegsgenossen, unter der Voraussetzung, daß das Verbrechen (Ziff. 1—3) in der Ka-